

---

## S 12 KR 2798/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Heilbronn
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Bei dem Neurostimulations-Ganzkörperanzug (Exopulse Suit / Mollii Suit) handelt es sich um ein Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und nicht um ein Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich.
Normenkette	SGB 5 <a href="#">§§ 27, 33, 135, 2 Abs 1a</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 2798/22
Datum	20.03.2024

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

**Gericht:** Sozialgericht Heilbronn

Â

Datum: 20.03.2024 Â

Â

Aktenzeichen: Â

Â

Â

Entscheidungsart: Â

Â

Urteil

Â

Normenkette: [Â§Â§ 27, 33, 135, 2 Abs 1a](#) Â [SGB 5](#)

Â

Titelzeile: Â

Â

Krankenversicherung ââ Versorgung mit einem Neurostimulations-Ganzk rperanzug (Exopulse Suit / Mollii Suit) zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung ââ neue Behandlungsmethode

Â

Leitsatz: Â

Â

Bei dem Neurostimulations-Ganzk rperanzug (Exopulse Suit / Mollii Suit) handelt es sich um ein Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und nicht um ein Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich.

Â

Â Â Â Â Â

Tenor:

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â **Die Klage wird abgewiesen.**

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â **Au rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

---

Â

Â

Â

Â

Â

## **Tatbestand**

Â

Zwischen den Beteiligten ist die Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r einen Neurostimulations-GanzkÃ¶rperanzug (Mollii Suit) durch die Beklagte streitig.

Â

Der am Â Â Â Â Â Â geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert.

Â

Beim KlÃ¤ger wurde erstmals im Jahr 2015 eine Multiple Sklerose mit primÃ¤r-chronischem Verlauf (G 35.2) diagnostiziert. Er ist in seiner GehfÃ¤higkeit erheblich eingeschrÃ¤nkt und auf Gehhilfen bzw. den Rollstuhl angewiesen. DarÃ¼ber hinaus besteht eine BeeintrÃ¤chtigung der Feinmotorik im Bereich der rechten Hand. Die bisherige Behandlung erfolgte medikamentÃ¶s sowie mittels Physiotherapie.

Â

Beim KlÃ¤ger wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r die Merkmale G (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr), aG (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung), B (Begleitung) und RF festgestellt. Der KlÃ¤ger erhÃ¶lt Leistungen nach dem Pflegegrad 2.

Â

Unter Vorlage einer entsprechenden Ã¤rztlichen Verordnung sowie eines Kostenvoranschlages beantragte der KlÃ¤ger im September 2022 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung eines elektrischen Neurostimulations-GanzkÃ¶rperanzuges (Exopulse Suit / Mollii Suit). Der Anzug diene der Aktivierung der geschwÃ¤chten Muskulatur mit erheblicher Steigerung der alltagsrelevanten TÃ¤tigkeiten.

Â

---

---

Mit Bescheid vom 12.09.2022 teilte die Beklagte mit, sie könne sich an den Kosten für den Mollii Suit nicht beteiligen, da es sich um eine neue Methode handle, die bisher vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) noch nicht bewertet worden sei.

Ä

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs hat der Kläger mitgeteilt, er habe im August 2022 bei der , den Mollii Suit eine Stunde lang getestet. Die Wirkung sei für ihn, der durch seine Erkrankung mit mittlerweile erheblichen Einschränkungen zu leben habe, phänomenal. Nach der Testanwendung habe er folgende Auswirkungen beobachten können:

- Er habe schneller / leichter aus einem Stuhl aufstehen können,
- Reduzierung der benötigten Zeit für eine kurze Gehstrecke um fast 50%,
- Deutlich erhöhte Ausdauer beim Gehen mit Stock (längere Wegstrecke bis zur Erschöpfung möglich),
- Gleichgewichtssinn erheblich erhöht er habe sich beim Stehen und Gehen nicht mehr festhalten müssen,
- Er habe eine höhere Kontrolle bei der Benutzung seines rechten Armes / der rechten Hand gehabt (bessere Koordination der Bewegung),
- Er habe subjektiv flüssiger, schneller und leserlicher schreiben können,
- Er habe in der Nacht nach der Anwendung besser und erholsamer schlafen und sich im Bett leichter bewegen / umlegen können,
- Er habe erheblich weniger Schmerzen gehabt (normalerweise habe er starke Kopfschmerzen und Verspannungen im Nacken- / Schulterbereich, die teilweise ohne die Einnahme von starken Schmerzmitteln nicht erträglich seien).

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2022 zurückgewiesen. Bei der beantragten Behandlung mit einem Mollii Suit handle es sich um eine unkonventionelle Methode, für die der G-BA noch keine positive Empfehlung ausgesprochen habe. Ferner handle es sich bei dem vorliegenden Krankheitsbild um keine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung gemäß [§ 2 Abs.1a SGB V](#).

Ä

Hiergegen hat der Kläger am 15.11.2022 Klage zum Sozialgericht Heilbronn erhoben. Diese hat er damit begründet, das begehrte Hilfsmittel stelle keine Behandlung der MS dar. Das Immunsystem werde dadurch nicht beeinflusst. Es solle die Behinderung ausgleichen und die Folgen der Krankheit bessern. Durch das Anlegen von elektrischer Spannung und kleinen Strömen durch die anliegenden Elektroden erfolge die Stimulation von Muskeln und Muskelgruppen und die Verbesserung der Ansteuerung durch das Nervensystem. Diese Art der Behandlung werde bereits seit vielen Jahren in der Behandlung zum Beispiel von Muskelverletzungen erfolgreich in der Physiotherapie verwendet. Bei einer



---

Â

Die beim sachlich und Ã¼rtlich zustÃ¼ndigen Sozialgericht Heilbronn form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¼ssig, in der Sache jedoch unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 12.09.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2022 ist nicht rechtswidrig, der KlÃ¤ger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r einen Mollii Suit.

Â

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die vorliegend geltend gemachte Versorgung des KlÃ¤gers mit dem Mollii Suit sind die Regelungen des Â§ 27 Abs.1, Satz 1 und Satz 2 Nr.3 sowie des [Â§ 33 Abs.1 Satz 1 SGB V](#). Danach haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern ([Â§ 27 Abs.1 Satz 1 SGB V](#)). Die Krankenbehandlung umfasst gemÃ¤Ã§ Satz 2 Nr. 3 insbesondere die Versorgung mit Hilfsmitteln. Nach [Â§ 33 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit HÃ¼rhilfen, KÃ¼rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¼dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¼nde des tÃ¼glichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs.4](#) ausgeschlossen sind.

Â

Der bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte KlÃ¤ger hat aufgrund der bei ihm diagnostizierten Erkrankung an einer Multiplen Sklerose mit primÃ¼r-chronischem Verlauf (G 35.2) gegen die Beklagte einen Anspruch auf Krankenbehandlung sowie auf die Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln. Bei dem vorliegend streitgegenstÃ¼ndlichen Mollii Suit handelt es sich zudem um ein Hilfsmittel im Sinne von [Â§ 33 SGB V](#). Es besteht kein Ausschluss als Gebrauchsgegenstand des tÃ¼glichen Lebens oder nach [Â§ 34 Abs.4 SGB V](#). Dies ist zwischen den Beteiligten unstrÃ¼tig.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerseite dient das begehrte Hilfsmittel jedoch nicht dem Behinderungsausgleich ([Â§ 33 Abs.1 Satz 1, 3.Alt. SGB V](#)), sondern der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung ([Â§ 33 Abs.1 Satz 1, 1.Alt. SGB V](#)).

Â

Ein Hilfsmittel dient der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung im Sinne dieser Vorschrift, wenn es der BekÃ¼mpfung der Krankheit dient und spezifisch im Rahmen der Krankenbehandlung eingesetzt wird. Hierbei muss es nicht um die Sicherung eines schon eingetretenen Heilerfolgs gehen. Vielmehr genÃ¼gt es,

---

wenn der therapeutische Erfolg erst angestrebt wird (Lungstras in Becker/Kingreen, SGB V, 8.A., Â§ 33 Rz. 15 m.w.N.). Auch Hilfsmittel zur ErmÃ¶glichung oder FÃ¶rderung der kÃ¶rperlichen Mobilisation kÃ¶nnen der Krankenbehandlung dienen. Hiervon ist bei Hilfsmitteln auszugehen, die in engem Zusammenhang mit einer andauernden, auf einem Ã¤rztlichen Therapieplan beruhenden, Behandlung durch Ã¤rztliche und Ã¤rztlich angeleitete Leistungserbringer stehen. Steht der Einsatz des Hilfsmittels in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode, gilt zudem die Sperrwirkung des [Â§ 135 SGB V](#) (Lungstras a.a.O.).

Â

Das vorliegend streitgegenstÃ¤ndliche Hilfsmittel steht in einem solchen untrennbaren Zusammenhang mit einer Ã¤rztlichen Behandlung. Dies ergibt sich insbesondere aus den Angaben der als sachverstÃ¤ndige Zeugen gehÃ¶rten behandelnden Ã¶rzte des KlÃ¤gers. Diesen lÃ¤sst sich entnehmen, dass der Einsatz des Mollii Suit ergÃ¤nzend zu weiteren Behandlungsmethoden (Krankengymnastik, stationÃ¤re neurologische Rehabilitationsbehandlungen) erfolgt, um die Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die im Rahmen des am 17.10.2023 mit den Beteiligten durchgefÃ¼hrten Termins zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts als Zeugin vernommene Mitarbeiterin von Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â hat ausgefÃ¼hrt, der Mollii Suit werde eine Stunde lang getragen. Danach halte die Wirkung bis zu 24 Stunden an, in einzelnen FÃ¤llen auch bis zu 72 Stunden.

Der vorliegend begehrte Neurostimulations-GanzkÃ¶rperanzug wird somit in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden (tÃ¤glich oder 2-, 3-tÃ¤gig) eingesetzt, um durch dessen Wirkung eine Verbesserung im Bereich der Motorik zu erzielen. Der Anzug wird nicht zur AusÃ¼bung einer gezielten Bewegung getragen (wie etwa eine Orthese), sondern immer wieder, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Der Anzug ersetzt somit nicht ausgefallene KÃ¶rperfunktionen in konkreten Alltagssituationen, sondern wirkt Ã¼ber eine sukzessive Besserung der Muskulatur (vgl. SG KÃ¶ln, GB vom 20.01.2022, Az. [S 31 KR 1648/21](#)).

Â

Damit steht zur Ãberzeugung des Gerichts beim Einsatz des Mollii Suit der therapeutische Nutzen im Vordergrund, so dass es sich um ein Hilfsmittel handelt, das im Rahmen einer neuen Behandlungsmethode eingesetzt werden soll (vgl. SG Augsburg, Urteil vom 18.09.2023, Az. [S 10 KR 160/23](#)). Als solches unterliegt das Hilfsmittel den EinschrÃ¤nkungen des [Â§ 135 SGB V](#).

Â

Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte auf die Versorgung mit diesem Hilfsmittel ist danach eine Anerkennung dieser neuen Behandlungsmethode durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Eine

---

solche liegt bislang jedoch nicht vor.

Â

Ein Ausnahmefall, in dem eine neue Behandlungsmethode ohne positive Empfehlung des G-BA zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) erbracht werden kann, liegt ebenfalls nicht vor.

Â

So kann bei einem sog. Systemversagen eine Leistungspflicht der gKV bestehen, wenn die fehlende Anerkennung durch den G-BA darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem G-BA trotz Erfüllung der für eine Überprüfung notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde. Hierfür sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Â

Auch für das Vorliegen eines Seltenheitsfalles, in dem eine Prüfung im Rahmen wissenschaftlicher Studien aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich wäre, fehlen, bezogen auf die beim Kläger diagnostizierte Erkrankung, Anhaltspunkte.

Â

Ergänzend ist zudem darauf hinzuweisen, dass der vorliegend geltend gemachte Anspruch auch nicht auf [Â§ 2 Abs.1a SGB V](#) gestützt werden kann. Danach können Versicherte mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht, auch eine von [Â§ 2 Abs.1 Satz 3 SGB V](#) abweichende Leistung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spärbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.

Nach den konkreten Umständen des Falles muss bereits drohen, dass sich ein voraussichtlich tödlicher Krankheitsverlauf innerhalb eines überschaubaren Zeitraums mit Wahrscheinlichkeit verwirklichen wird (SG Köln a.a.O).

Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung die Erkrankung an Multipler Sklerose nicht als unmittelbar lebensbedrohlich oder wertungsmäßig vergleichbar eingeschätzt. Ob ggf. etwas Anderes gelten muss, wenn der Verlust einer wesentlichen Körperfunktion, wie beispielsweise der Gehfähigkeit, unmittelbar droht, kann hier dahinstehen. Denn entscheidend für die Anwendung des [Â§ 2 Abs.1a SGB V](#) ist eine notstandsähnliche Situation in dem Sinne, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht, um eine ansonsten zu erwartende, nicht wiedergutzumachende Verschlechterung zu verhindern. Dies gilt aber nicht, wenn, wie hier, der Verlust der Gehfähigkeit bereits eingetreten ist und durch die streitgegenständliche Behandlung wieder verbessert werden soll (vgl. SG

---

Augsburg a.a.O, / LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.08.2021, Az. [L 11 KR 4247/19](#)).

Â

Nach alledem erweist sich die vorliegend angefochtene Ablehnungsentscheidung der Beklagten als rechtmäßig.

Â

Die Klage war damit abzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).Â Â Â

Â

Â Â Â

Â

Erstellt am: 23.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024